

Anlage 1) zur Vorlage 30/534/2013

STADT HITZACKER (ELBE)			
BEBAUUNGSPLAN HITZACKER SEE – TEILNEUEFASSUNG UND ERWEITERUNG Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB (2.Durchgang)			
SEITE 1			
Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN, Katasteramt Lüchow Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: <u>Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow</u> Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht weise ich auf meine Stellungnahme vom 01.10.2013 hin. Meine Bedenken stelle ich jedoch zurück, falls eine Ergänzung der Verfahrensvermerke, wie mit Frau Pesel besprochen, erfolgt. Stellungnahme vom 01.10.2013: Die nördliche Abgrenzung des Plangebietes zum Beispiel im Bereich der Sport- und Spielfläche verläuft nicht entlang einer Flurstücksgrenze, sondern lediglich entlang einer Nutzungsartengrenze. Die vollständige Übereinstimmung mit der Örtlichkeit und die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen kann nur dann durch die Vermessungsstelle bescheinigt werden, wenn vor der Erstellung der Planunterlage ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt und zusätzlich die Umringsgrenzen ermittelt wurden. Eine Bescheinigung darüber, dass die Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei ist, kann in diesem Fall nicht erteilt werden. Der Satz "...Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen....ist einwandfrei möglich" wird nur bei Bebauungsplänen benötigt, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden und deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.	1	In Absprache mit dem Kataster Lüchow, Herrn Kreinjobst, werden die Verfahrensvermerke wie folgt ergänzt: „Im Bereich des Flurstücks 1/4, Flur 5, Gemarkung Hitzacker, entspricht die Planungsunterlage dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die topographisch dargestellte Lage des Platzes bildet hier die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.“

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Als Behörde nehme ich Stellung wie folgt: 1. Die in Kapitel 8.3 aufgeführte Minimierungsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „Die Gebäude sind mit naturraum- und regionaltypischen Baumaterialien und Farben zu gestalten“ sollte in die textlichen Festsetzungen mit eingebunden werden.	1	Auf eine textliche Festsetzung wird verzichtet. Die Aussage ist zu unbestimmt, um im Bebauungsplan festgesetzt zu werden. Eine örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung, die genauere gestalterische Festsetzungen vornehmen könnte, ist für das Plangebiet nicht erforderlich.